

# Amt für Landwirtschaft

Kantonaler Pflanzenschutzdienst



## Informationen an Gartenbaubetriebe

Auflagen zur Tilgung des Japankäfers

### Japankäfer

**Aussehen:** max. 1cm gross, grün schimmernder Kopf, braune Deckflügel, auf beiden Seiten je 5 weisse Haarbüschel seitlich und zwei am Hinterleib

**Meldepflicht:** Bei einem Fund den Käfer einfangen, fotografieren, einfrieren (mind. 24h) und mit Foto melden an [afl@sz.ch](mailto:afl@sz.ch) oder Tel: 041 819 15 10.



Bild: Merkmale Japankäfer, Agroscope

Der Japankäfer ist im Spätsommer 2024 das erste Mal im Kanton Schwyz im Gebiet Sägel gefunden worden, frisst über 400 Wirtspflanzen, kann einen grossen Schaden in der Landwirtschaft und im Gartenbau anrichten und ist deshalb **meldepflichtig!**

### Abgegrenztes Gebiet



Bild: Karte abgegrenztes Gebiet, Swisstopo

**Befallsherd:** Teile des Naturschutzgebietes Sägel, auf Boden der Gemeinden Arth und Lauerz, Wohnzone der Gemeinde Lauerz, wenige Parzellen der Gemeinden Steinen und Steinerberg

**Pufferzone:** Gemeinden Arth (Rest, der nicht im Befallsherd ist), Gersau, Ingenbohl, Lauerz (Rest, der nicht im Befallsherd ist), Sattel, Schwyz (ohne das Gebiet Aufiberg und Ibergeregge), Steinen, Steinerberg

Detaillierte Ansicht unter [www.sz.ch/pflanzenschutz](http://www.sz.ch/pflanzenschutz)

### Massnahmen, welche in der Pufferzone und dem Befallsherd gelten

**Geltungsdauer: 1. Juni bis 30. September (Flugperiode des Japankäfers)**



**Grüngut darf das Gebiet nicht unverarbeitet verlassen**

(Ziel: Der Japankäfer soll nicht als blinder Passagier mit dem Grüngut verschleppt werden.)

- ➔ Grüngut das auf maximal 5 cm klein gehäckselt wurde und danach während des Transports insektensicher mit einem Netz mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm abgedeckt wird, darf das abgegrenzte Gebiet verlassen.
- ➔ Häckseln Sie das Grüngut vor dem Transport selbst, oder bringen Sie das Grüngut aus dem abgegrenzten Gebiet direkt zur Agro Energie Schwyz AG, wo es kostenpflichtig entsorgt werden kann.
- ➔ Gartenkompost darf das abgegrenzte Gebiet nicht verlassen.
- ➔ Beim Durchqueren des abgegrenzten Gebiets muss Grüngut insektensicher transportiert (z.B. Netz mit max. 5 mm Maschenweite), jedoch nicht gehäckselt werden.

Geltungsdauer: Ganzjährig



### Pflanzen müssen im abgegrenzten Gebiet bleiben

(Ziel: Eier und Larven, welche sich in der Pflanzenerde befinden könnten, sollen das abgegrenzte Gebiet nicht verlassen.)

- Entsorgen Sie Pflanzentöpfe im Grüngut der Gemeinde, in welcher sie gestanden sind.
- Es gilt das Prinzip: «hinein ja, hinaus nein». Pflanzen von ausserhalb des abgegrenzten Gebiets oder aus der Pufferzone dürfen in den Befallsherd hinein, umgekehrt geht's nicht, auch nicht vom Befallsherd in die Pufferzone.
- Das Durchqueren des abgegrenzten Gebiets ist erlaubt, muss jedoch insektensicher erfolgen.

### Ausnahmen:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>a. Im Freiland produzierte Pflanzen dürfen das Gebiet verlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sie wurzelnackt sind</li> <li>▪ <u>Oder</u> der Erdballen mit insektensicherer Schicht geschützt ist (z.B. Bändchengewebe; Radius 70 cm).</li> <li>▪ <u>Oder</u> die Zwischenreihen vom 1. Juni – 30. Sept regelmässig (mind. viermal) bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet werden, (→ Oberfläche unkraut- und japankäferfrei)</li> </ul> | <p>b. Töpfe mit &lt; 30cm Ø:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stehen auf einer für Larven undurchlässigen Schicht (z.B. Plane, Tisch, etc.)</li> <li>▪ <u>Und</u> sind entweder unkrautfrei <u>oder</u> mit einer insektensicheren Schicht geschützt (z.B. Kokosfasern, Sand, Kieselsteine, etc.)</li> </ul> | <p>c. Töpfe mit ≥ 30 cm Ø:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stehen auf einer für Larven undurchlässigen Schicht (z.B. Plane, Tisch, etc.)</li> <li>▪ <u>Und</u> sind mit einer insektensicheren Schicht geschützt (z.B. Kokosfasern, Sand, Kieselsteine, etc.)</li> </ul> |

### Massnahmen, welche nur im Befallsherd gelten

Geltungsdauer: Ganzjährig



### Oberboden bis zu einer Tiefe von 30 cm darf den Befallsherd nicht verlassen.

(Ziel: Eier und Larven, welche sich in der Erde befinden könnten, sollen den Befallsherd nicht verlassen)

- Aushub darf nur im Befallsherd deponiert und wiederverwendet werden.
- Geräte zur Bodenbearbeitung müssen gereinigt werden, bevor sie den Befallsherd verlassen.

Geltungsdauer: 1. Juni bis 30. September (Flugperiode des Japankäfers)



### Bewässerungsverbot von Grünflächen / Sportplätzen

(Ziel: Der Japankäfer legt seine Eier besonders gern in feuchte Grünflächen. Die Entwicklung der Larven soll gestört werden.)

- Grünflächen inkl. Fussballplätze dürfen nicht bewässert werden. (keine Sprinkler etc.)
- Gartenbeete / Blumentöpfe dürfen bewässert werden.